



STATUTEN

I. Gründung, Name und Sitz

Art. 1

Die im Herbst 1972 gegründete „Vereinigung der freien Bürgerinnen und Bürger Toffen“ (*FBT*) mit Sitz in Toffen ist ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und gilt als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

II. Ziel und Zweck

Art. 2

Die Vereinigung der freien Bürgerinnen und Bürger Toffen will Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Toffen, die keiner politischen Partei angehören, für Gemeindeangelegenheiten interessieren und zu aktiver Mitarbeit anregen. Ebenso setzt sie sich für eine gute Information und vermehrtes Mitspracherecht der Parteilosen in den Gremien der Gemeinde ein. Die Erbringung von geldwerten Vorteilen durch den Verein zugunsten der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Alle stimmberechtigten, parteilosen Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in Toffen, können Aktivmitglied werden. Der Eintritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Aktivmitglieder
- b) Sympathisanten/Gönner

Aktivmitglieder nehmen an der Hauptversammlung teil und sind stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des Jahresbeitrages zum 30. September und gilt jeweils bis Ende des laufenden Kalenderjahres.

Sympathisanten oder Gönner können auch Bürgerinnen und Bürger werden, die nicht in Toffen stimmberechtigt sind und die Vereinigung unterstützen wollen.

Bei ausserordentlichen Verdiensten im Vorstand bzw. für die Vereinigung kann der Vorstand bei Einstimmigkeit eine Ehrenurkunde vergeben (Urkunde im Rahmen). Dabei handelt es sich um eine rein symbolische Anerkennung ohne Sonderrechte oder Beitragsfreiheit.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt in der Regel auf Ende des Kalenderjahres durch

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Wegzug aus der Gemeinde Toffen (nur bei Aktivmitgliedern)
- c) Ausschluss
- d) Todesfall

Der Austritt gemäss Buchstabe a kann zwar jederzeit gemeldet, muss dem Vorstand jedoch schriftlich mitgeteilt werden. Bereits bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, welche auch nach wiederholter Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichten.

Art. 5

Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft als Aktivmitglied wird jeweils durch Beschluss an der Hauptversammlung festgelegt und ist für das laufende Kalenderjahr gültig.

IV. Organe

Art. 6

Die Organe der Vereinigung der freien Bürgerinnen und Bürger sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

V. Die Hauptversammlung

Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand, einen Drittel der Mitglieder oder die Revisionsstelle einberufen werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 7a

Für die ordentliche, wie auch für eine ausserordentliche Hauptversammlung erstellt die Administration ein schriftliches Protokoll.

Das Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb 60 Tagen nach der ordentlichen / ausserordentlichen Hauptversammlung zugestellt werden.

Gegen dieses Protokoll kann innerhalb 30 Tagen beim Präsidium Beschwerde eingereicht werden. Wenn Beschwerden eingehen, befindet der Vorstand darüber in der nächsten Vorstandssitzung.

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung bestimmt über:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages
- d) das Tätigkeitsprogramm
- e) Festsetzung des Jahresbudgets
- f) die Wahl des Präsidiums, des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- g) Änderungen der Statuten
- h) die Beschlussfassung von Mitgliederanträgen, Erledigung von Rekursen
- i) die Auflösung des Vereins

Art. 9

Die Kandidaten für die Gemeindewahlen sowie für Kommissionen werden durch den Vorstand nach eingehender Prüfung im Sinne der *FBT* und zum Wohle der Gemeinde bestimmt.

Art. 10

Beschlüsse an der ordentlichen Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid.

Bei der Beschlussfassung über die *Décharge*, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und einem seiner Mitglieder, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

VI. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und besteht mindestens aus: Präsidium, Administration, Finanzen. In Behörden und Kommissionen gewählte Mitglieder können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden (erweiterter Vorstand).

In den Gemeinderat gewählte *FBT*-Mitglieder sind automatisch als Beisitzer Mitglied des *FBT*-Vorstandes.

Die Ämter der Administration und der Finanzen können von Vorstandsmitgliedern kumulativ übernommen werden.

Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren analog der Legislatur gewählt.

Art. 12

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen und leitet deren Geschäfte.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen, Reglementen und Vernehmlassungsantworten
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind und die Zustimmung des Präsidiums vorliegt. Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums.

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium und ein Vorstandsmitglied (kollektiv).

VII. Revisionsstelle

Art. 14

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Die Hauptversammlung wählt die Revisoren für eine Amtsdauer von jeweils 4 Jahren analog der Legislaturperiode.

Art. 15

Die Revisoren überprüfen jeweils per Ende Jahr die Vereinsbuchhaltung und erstellen einen Bericht zuhanden der Hauptversammlung. Die Jahresrechnung darf erst nach Vorliegen des Berichts der Revisoren genehmigt werden.

Art. 16

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

VIII. Das Vereinsvermögen

Art. 17

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, allfälligen Schenkungen, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen sowie aus anderen Einkünften.

Am Vereinsvermögen wirtschaftlich berechtigt ist ausschliesslich der Verein.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IX. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 19

Statutenänderungen können auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder vorgenommen werden. Um Gültigkeit zu erlangen, ist die Mehrheit der Stimmen, der an der Hauptversammlung Anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Art. 20

Die Auflösung der Vereinigung kann durch Zweidrittelmehrheit der Hauptversammlung beschlossen werden. Ein eventuell vorhandenes Vermögen wird einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Zweck in der Gemeinde zugeführt.

X. Schlussbestimmungen

Art. 21

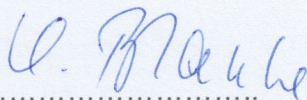
Die vorliegende Neufassung der Statuten tritt nach Annahme durch die Hauptversammlung vom 19. März 2024 in Kraft.

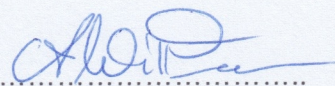
Toffen, 19. März 2024

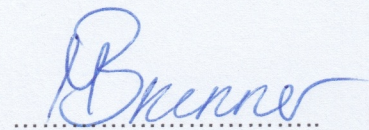
Präsidium
Carmen Blanke

Finanzen
Anna Willershausen

Administration
Markus Brunner


.....


.....


.....

Der Einfachheit halber wurde in den Statuten jeweils die männliche Form gewählt.